

Straßensondernutzung - Herausstellen von Waren vor eigenen Geschäftsräumen	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Formulare	2
Gebühren	2
Rechtsgrundlagen	3
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	3
Hinweise zur Zuständigkeit	3

Straßensondernutzung - Herausstellen von Waren vor eigenen Geschäftsräumen

Das öffentliche Straßenland hat per Gesetz jedermann zur verkehrlichen Nutzung zur Verfügung zu stehen. Wenn jemand diesen Gemeingebrauch durch eine andere Art der Nutzung, wie das Herausstellen von Waren vor eigenen Geschäftsräumen einschränkt, handelt es sich dabei um eine Sondernutzung.

Voraussetzungen

- **Gewerbeanmeldung**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/121921/>)

Erforderliche Unterlagen

- **Ausgefülltes Antragsformular**
(unter "Online-Abwicklung" bzw. "Formulare")
- **Erforderliche Angaben**
 - Nutzungszeitraum
 - Nutzungsfläche
 - Standort (Skizze)
- **Gewerbeanmeldung**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/121921/>)
in Kopie
- **ggf. Auszug aus dem Handelsregister**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/327144/>)
in Kopie

Formulare

- **Antrag Herausstellen von Waren**
(https://www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/_assets/pdf-dateien/antrag_herausst_waren.pdf)

Gebühren

Kosten der Ausnahmegenehmigung (Verwaltungsgebühr)

- 40,00 Euro: je Ladengeschäft für 1 Jahr
- 60,00 Euro: je Ladengeschäft für 2 Jahre
- 80,00 Euro: je Ladengeschäft für 3 Jahre

Kosten der Sondernutzungserlaubnis (Sondernutzungsgebühr)

- keine: für Flächen bis 1,5m Tiefe ab Grundstücksgrenze
- 30,00 bis 39,00 Euro: für Flächen, die das Maß übersteigen, ortsabhängig
(nach Wertstufe der Straße)

Rechtsgrundlagen

- **Straßenverkehrsordnung (StVO) §§ 32 Abs.1, 33 Abs. 1 Nr. 2, 46 Abs. 1 Nr. 8 und 9**
(http://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_32.html)
- **Berliner Straßengesetz (BerlStrG) § 11 i.V. mit § 13**
(<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=StrG+BE&psml=bsbepr od.psml&max=true>)
- **Sondernutzungsgebührenverordnung (SNGebV)**
(<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=SoGebV+BE&psml=bsb eprod.psml&max=true>)
- **Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)**
(http://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/BJNR009800011.html)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

<https://senstadtfmsv.stadt-berlin.de/intelliform/forms/sondernutzung/berlin/Sondernutzung13/index>

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Dienstleistung kann nur bei dem Bezirksamt in Anspruch genommen werden, in dem sich der Betriebssitz befindet.